

Statuten für den Preis der Ärztekammer für Vorarlberg

1. Die Verleihung eines Preises der Ärztekammer für Vorarlberg dient der wissenschaftlichen und praktischen Förderung aller Zweige der Medizin.
2. Der Preis soll jährlich an Ärzt*innen für publizierte wissenschaftliche Arbeiten oder für Leistungen auf dem Gebiet der praktischen Medizin vergeben werden. Die wissenschaftlichen Arbeiten dürfen nicht älter sein als 2 Jahre, gerechnet vom Beginn der Ausschreibungsfrist. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Publikation. Voraussetzung ist weiter, dass diese Arbeiten oder Leistungen in Vorarlberg oder von Vorarlberger Ärzt*innen, die in der Regel befristet außerhalb unseres Landes tätig sind, ausgeführt oder erbracht wurden.
3. Bei Gemeinschaftsarbeiten muss der Hauptautor eindeutig deklariert sein; er gilt als der Einreichende. Habilitationsschriften können nicht berücksichtigt werden.
4. Der Preis der Ärztekammer für Vorarlberg soll einen Förderungspreis darstellen und nur an förderungswürdige Personen verliehen werden, die am Beginn der Ausschreibungsfrist weder das 40. Lebensjahr vollendet haben (Zeiten der Kinderkarenz und des Präsenzdienstes können hinzugezählt werden), noch eine Universitätsprofessur innehaben. Jeder Preisarbeit sind Lebensläufe des (der) Autors (Autoren) beizufügen.
5. Der Preis kann unter mehreren Bewerber*innen geteilt werden
6. Die Höhe des Preises beträgt € 4.000,--.
7. Über die Preisverteilung entscheidet eine Jury. Die Jury kann die Verleihung des Preises aussetzen, wenn keine preiswürdige Arbeit vorliegt. Die Jury entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung der Jury ist für alle Beteiligten verbindlich. Ein Mitglied der Jury wirkt bei der Beurteilung einer Arbeit nicht mit, wenn diese aus seinem eigenen Arbeitskreis stammt. In diesem Fall kann der/die Vorsitzende ein anderes Mitglied aus dem betreffenden Fachgebiet in die Jury rufen.
8. Die ärztliche Jury wird vom Vorstand der Ärztekammer für Vorarlberg eingesetzt.
9. Zusätzlich zum Preis der Ärztekammer für Vorarlberg kann auch ein **Sonderpreis** der Ärztekammer für Vorarlberg verliehen werden. Dieser richtet sich insbesondere aber nicht ausschließlich an all jene Ärzt*innen, die ihre wissenschaftliche Arbeit nicht oder kaum mit Hilfe des medizinischen, logistischen, technischen und personellen Overheads von Krankenanstalten oder Forschungseinrichtungen leisten (z.B. im niedergelassenen Bereich). Alle oben genannten Voraussetzungen außer den Punkten 5 und 6 gelten für den Sonderpreis analog.
10. Die Höhe des Sonderpreises beträgt € 2.000,--.